

Übung zu den Rückstellungen

Ihnen liegen bei der Erstellung des Jahresabschlusses 2017 der Gemeinde Solbacken folgende Informationen vor:

1. Tarifbeschäftigte aus MINT-Berufen können noch nicht genommenen Erholungsurlaub im folgenden Jahr nachholen oder eine Abgeltung von insgesamt höchstens 200.000 € verlangen. Wie sie sich entscheiden werden ist noch unklar.
2. Aus einem Schadensersatzprozess gegen die Sozialversicherung drohen Kosten in Höhe von 500.000 € auf die Gemeinde zu zukommen.
3. Die Grundschule der Gemeinde Solbacken hat bei den Herbststürmen einen erheblichen Dachschaden davongetragen. Um den Schulbetrieb nicht zu gefährden wurde die Maßnahme auf das Folgejahr fortgeschrieben. Es liegt ein Kostenvoranschlag in Höhe von 40.000 € vor.
4. Eine tarifbeschäftigte Arbeitnehmerin wechselte zum 01.01.2018 zum Kreis Euskirchen. Es wurde festgestellt, dass sie noch über drei Urlaubstage im Wert von 500 € verfügt.
5. Eine Beamtin wechselte zum 1. Dezember zur Stadt Köln. Urlaubsansprüche und Zeitguthaben bestehen nicht mehr, jedoch bilanzierte Pensionszusagen in Höhe von 135.000 €.
6. Die Gemeinde Solbacken hat einen voraussichtlichen Jahresüberschuss von 500.000 € und überlegt, hiervon 400.000 € für unterlassene Instandhaltung in die Rückstellung zu buchen.

Im folgenden Jahr 2018 treten folgende Entwicklungen ein:

- 1.1 Es sind tatsächlich 200.000 € als Abgeltung zu zahlen
 - 1.2 Es sind nur 80.000 € als Abgeltung zu zahlen, die übrige Mitarbeiterschaft hat ihren Urlaub bis 30.05.2018 genommen.
 - 2.1 Wider Erwarten wird der Prozess gewonnen. Sämtliche Kosten hat die gegnerische Partei zu tragen.
 - 2.2 Erwartungsgemäß wird der Prozess verloren. Die Kosten betragen jedoch 650.000 €, die sofort durch Überweisung beglichen werden.
 - 3.1 Das Dach wurde repariert und die Kosten betragen 38.000 €.
- I) Ist in den Fällen eins bis sechs nach geltendem Gemeinderecht am Ende des Jahres 2017 eine Rückstellung zu bilden?
Nennen Sie die einschlägigen Vorschriften und bilden Sie die entsprechenden Buchungssätze.



- II) Durch die in 2018 eintretenden Ereignisse entfallen die Gründe, die für eine Rückstellungsbildung im Jahr 2017 maßgeblich waren.
Bilden Sie die entsprechenden Buchungssätze, die zur Auflösung der in 2017 gebildeten Rückstellung führen.
- III) Nehmen Sie kurz zu folgenden Aussagen Stellung:
- Die Rückstellungen können zwischen dem Zeitpunkt der Bildung und dem Zeitpunkt der Auflösung zur Finanzierung anderer gemeindlicher Vorhaben genutzt werden.
 - Die Bildung von Rückstellungen sichert die Fähigkeit der Gemeinde ab, die entsprechende Leistung im Eintrittsfall auch tatsächlich erbringen zu können.

Lösung:

I)

§ 88 GO Die Gemeinde hat beim Vorliegen der Sachverhalte angemessene Rückstellungen zu bilden.

- 200.000 € 502 an 281 § 37 Absatz 5 KomHVO*
- 500.000 € 505 an 280 § 37 Absatz 5 KomHVO*
- 40.000 € 521 an 270 § 37 Absatz 4 KomHVO*
- 500 € 502 an 281 § 37 Absatz 5 KomHVO*
oder keine Buchung wegen Geringfügigkeit
- GGfls. Umbuchung auf ein anderes Sachkonto § 37 Absatz 1 KomHVO*
- Keine Rückstellungsbildung zulässig § 37 Absatz 4 KomHVO, nur für Maßnahmen, die hinreichend konkret beabsichtigt sind.*

II)

- 1.1 200.000 € 281 an 181*
- 1.2 80.000 € 281 an 181*
120.000 € 281 an 458
- 2.1 500.000 € 280 an 458*
- 2.2 500.000 € 280 an 181*
150.000 € 505 an 181
- 3.1 38.000 € 270 an 181*
2.000 € 270 an 458

III) A) Die Bildung von Rückstellung ist in rein bilanzieller Vorgang, der auf der Passivseite der Bilanz abgebildet wird. Hierdurch entsteht kein realer Zu- oder Abfluss von Zahlungsmitteln.



Es wird lediglich eine zukünftige Zahlungsverpflichtung abgebildet. Durch diesen buchhalterischen Vorgang und der bilanziellen Vorwegnahme einer zukünftigen Belastung stehen der Gemeinde keine zusätzlichen Finanzmittel zur Verfügung, die zur Finanzierung anderer gemeindlicher Vorhaben genutzt werden könnten.

B) Durch die bloße buchhalterische Darstellung einer zukünftigen Belastung entstehen nicht nur keine Zu- und Abflüsse von Zahlungsmitteln, sondern es findet auch kein reales „Zurseitelegen“ von Zahlungsmitteln statt.

Es kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass sich im tatsächlich existierenden liquiden Vermögen der Gemeinde auch frei verfügbare Mittel in entsprechender Höhe befinden.

Über den realen Zahlungsmittelbestand sagt einzig und allein der Posten „Liquide Mittel“ auf der Aktivseite der Bilanz etwas aus.

